



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/1004
KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 6
Öffentliche Gebührenordnung für Stellplatzablöse		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	19.11.2019	24	x	

Kurzfassung

Die Rahmenbedingungen für die Stellplatzablösung sind in der Landesbauordnung geregelt.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

1. **Die Stadtverwaltung ermittelt stadtteilgenau die Stellplatzablöse.**

Bei der Stadt Karlsruhe existiert ein Zonenplan für die Ablösung von Stellplätzen (Plan zum Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.1985). Dieser teilt das Stadtgebiet in drei Zonen

Zone 1: Innenstadt (Zirkel bis zur Kriegsstraße, inkl. Kaiserplatz und Durlacher Tor, 12.270 Euro).

Zone 2: Mühlburg, Weststadt, Südweststadt, Beiertheim, Südstadt, Oststadt und Durlach (8.180 Euro)

Zone 3: alle anderen Bereiche (4.090 Euro).

Die Zonen wurden nach dem unterschiedlichen Parkdruck gebildet.
Für jede Zone wird ein festgesetzter Betrag den Ablöseverträgen zugrunde gelegt.
2. **Die Ergebnisse werden in Form einer öffentlichen Gebührenordnung für jeden auf der Homepage der Stadt Karlsruhe zugänglich gemacht.**

Folgende Veröffentlichungen existieren:

 - Bestimmungen der Stadt Karlsruhe über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 23.7.1985, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.8.1985.
 - Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.4.1992 mit Wirkung vom 1.7.1992, veröffentlicht im Amtsblatt am 8.5.1992.
3. **Die Summe der Einnahmen durch die Stellplatzablöse wird im folgenden Doppelhaushalt im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Stadt Karlsruhe für die strategische Weiterentwicklung der öffentlichen Verkehrsplanung, insbesondere des ÖPNV, eingestellt.**

Dies regelt die Landesbauordnung wie folgt:

Lassen sich notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass der Bauherr einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Der Geldbetrag muss von der Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraums verwendet werden für

 1. die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, einschließlich der Herstellung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
 3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
 4. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Die Gemeinde legt die Höhe des Geldbetrages fest.

Die Stellplatzablösung gilt gemäß Landesbauordnung nicht für notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen von Wohnungen.